

Gemeinde Amelinghausen

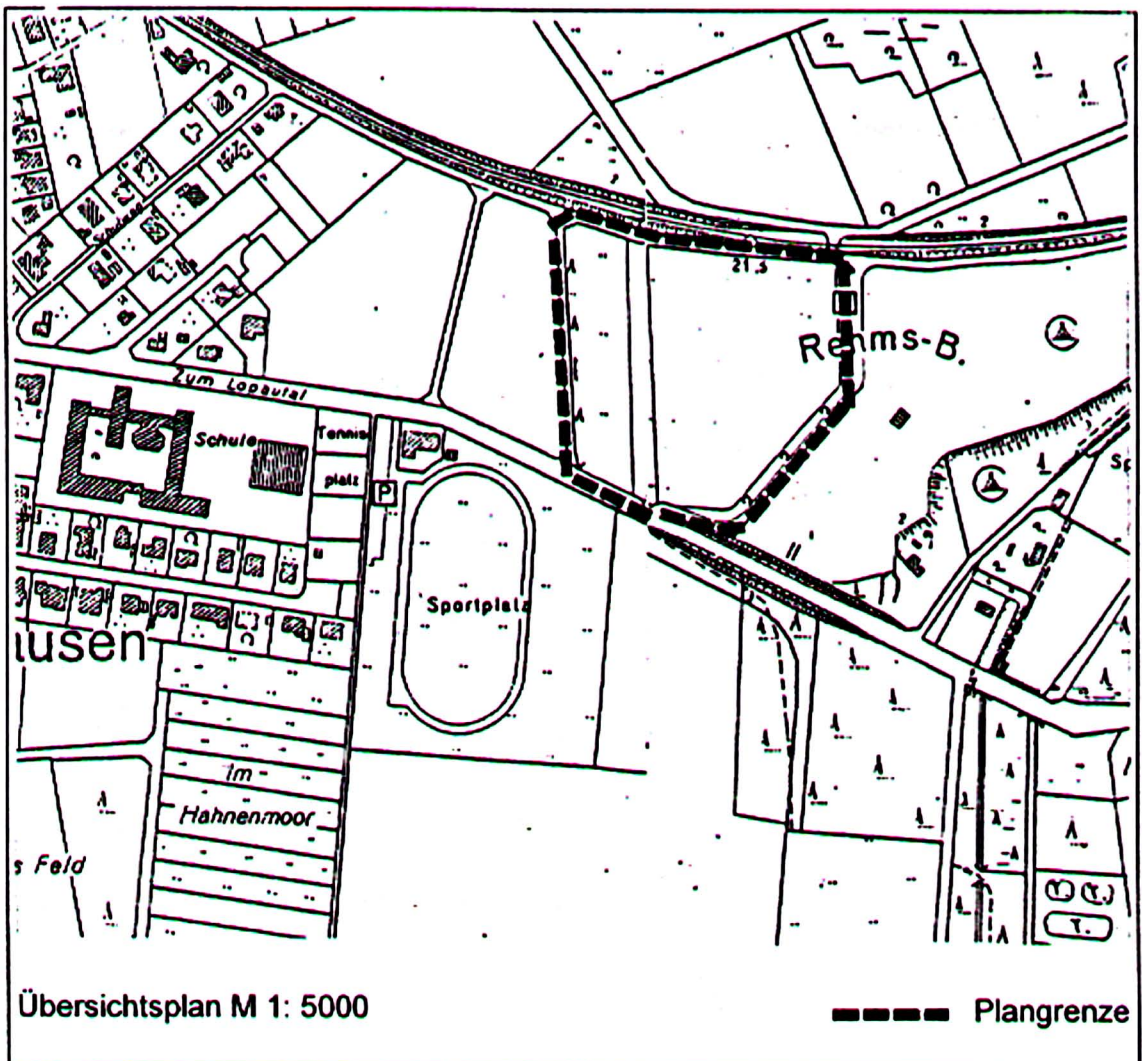
Landkreis Lüneburg

Bebauungsplan Nr. 7

„Wohnen und Erholen am Lopautal“

(ehemals „Wochenendhausgebiet Lopautal“)
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

2. Änderung



Präambel


Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde ~~Amelinghausen~~ diesen Bebauungsplan Nr. 7, ~~bestehend aus der Planzeichnung (.....Blätter) und den nachstehenden/ nebenstehenden/ oberstehenden~~ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

~~Amelinghausen~~ den 16. Feb. 1998

(Siegel)



Gemeindedirektor
Gemeindedirektorin


(Völker)

Hinweise zum Verfahren

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986
zuletzt geändert
am 30.07.1996
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
zuletzt geändert
am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990

Sonstige Hinweise

Immissionen:

Im Plangebiet ist mit Lärmbeeinträchtigungen durch die benachbarten Nutzungen, Sportplatz, Vereinsheim, Tennisplatz und Tennishalle sowie durch den Zu- und Abfahrtsverkehr dieser Einrichtungen, der Campingplätze und des Waldbades zu rechnen.



Satzung

Textliche Festsetzungen

1. Die Festsetzung der Art der Nutzung der Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.7 „Wohnen und Erholen am Lopautal“ (ehemals Wochenendhausgebiet Lopautal“) mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird von SO Wochenendhausgebiet in **SO Wohnen und Erholen** geändert.

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 11 BauNVO

2. Folgende Nutzungen sind in den Sondergebieten „Wohnen und Erholen“ zulässig:

- Wohngebäude als Einzelhäuser
- Wochenendhäuser
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften

§ 11 Abs. 2 BauNVO

3. Folgende Nutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

§ 11 Abs. 2 BauNVO

4. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wochenendhausgebiet Lopautal“, die nicht die Art der Nutzung betreffen, sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung bleiben bestehen.